



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/20125 –**

### **Frage Nummer 27**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Margit  
Wild**  
(SPD)

Im Nachgang zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian von Brunn vom 24.01.2022 (Drs. 18/19911) frage ich die Staatsregierung, waren die 42 genannten Fälle sowie die auf Seite 40 f. des aktuellen Gutachtens genannten 18 Fälle, bei denen die Tatverdächtigen inzwischen verstorben sind, und die 63 Fälle, bei denen Verjährung eingetreten ist, jeweils bereits früher Gegenstand von (Vor-)Ermittlungen bzw. den Staatsanwaltschaften bekannt, richten sich aktuell (Vor-)Ermittlungen gegen Kardinal Marx und / oder Papst Emeritus Benedikt XVI. und teilt die Staatsregierung die Einschätzung des Passauer Strafrechtsprofessors und CSU-Kreisvorsitzenden Holm Putzke, dass „bei den Staatsanwaltschaften so etwas wie eine Beißhemmung vorhanden ist, was die katholische Kirche und den Umgang mit Missbrauchsfällen angeht“ (BR24 vom 25.01.2022)?

### **Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Zu der Frage, ob die in der Fragestellung bezeichneten Fälle bereits Gegenstand früherer (Vor-)Ermittlungsverfahren waren oder den Staatsanwaltschaften sonst bekannt waren, ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch durch Kirchenangehörige als solche im Fachverfahren web.sta, das in Bayern und in acht weiteren Bundesländern bei den Staatsanwaltschaften verwendet wird, nicht gesondert statistisch erfasst werden. Die Frage könnte nur umfassend beantwortet werden, wenn alle relevanten Verfahrensakten händisch durchgesehen und mit den nunmehr von der Kanzlei Westphal Spilker Wastl übermittelten Datensätzen abgeglichen werden. Dies ist innerhalb der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Ermittlungsakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ausgesondert und die Verfahren im staatsanwaltschaftlichen Datenbestand automatisiert gelöscht werden. Die Aufbewahrungsfristen folgen dem Gedanken, Verfahrensakten grundsätzlich nur so lange aufzubewahren, wie dies für die Zwecke des Strafverfahrens erforderlich ist. Beispielsweise beträgt die Aufbewahrungsfrist bei Ermittlungsverfahren in den Fällen der Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaft, insbesondere Einstellungsverfügungen (z. B. wegen Verjährung oder Tod des Beschuldigten), regelmäßig fünf Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die verfahrensbeendigende Entscheidung getroffen

wurde (§§ 3 Abs. 1 Seite 2, 1 Aufbewahrungsverordnung – AufbewV i. V. m. Kennziffer 622 der Anlage). Recherchen für länger zurückliegende Zeiträume sind daher in diesen Fällen nicht möglich.

Bei der Staatsanwaltschaft München I wird derzeit eine umfangreiche Prüfung durchgeführt, die alle von der Kanzlei Westpfahl Spilker Wastl übermittelten Unterlagen betreffend kirchliche Verantwortungsträger umfasst. In diesen Unterlagen sind nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I auch die Personen Papst em. Benedikt XVI. / Kardinal Ratzinger und Kardinal Marx genannt. Die Prüfung, ob und inwieweit Ermittlungsverfahren einzuleiten sind, ist noch nicht abgeschlossen.

Die zitierte Einschätzung des Strafrechtsprofessors Dr. Holm Putzke wird nicht geteilt. Die bayerischen Staatsanwaltschaften sind entsprechend dem in § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) verankerten Legalitätsprinzip verpflichtet, einzuschreiten, wenn sich zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat ergeben.